

## ÖFFENTLICHER VORSCHLAG ZUR TAGESORDNUNG

**Absender:**

FDP-Fraktion im Rat der Stadt Hagen

**Betreff:**

Antrag der FDP-Fraktion

Hier: Bußgeldverfahren im Rahmen der Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (HygMedVO)

**Beratungsfolge:**

16.06.2016 Haupt- und Finanzausschuss

**Beschlussvorschlag:**

Siehe Anlage

**Kurzfassung**

Entfällt

**Begründung**

Siehe Anlage



FDP-Fraktion im Rat der Stadt Hagen

Rathausstr. 11

Trakt B, Raum 201

58095 Hagen

Tel.: 02331-2072380

Fax: 02331-2072091

Mail: kontakt@fdp-fraktion-hagen.de

Web: www.fdp-hagen.de

**FDP-Fraktion • Rathausstr. 11 • 58095 Hagen**

An den  
Oberbürgermeister  
Erik O. Schulz  
Im Haus

Hagen, 07.06.2016

**Betreff: „Bußgeldverfahren im Rahmen der Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (HygMedVO)“ – HFA, 16.06.2016**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit stellen wir folgenden Antrag zur Sitzung des Haupt-und Finanzausschusses am 16.06.2016 gem. § 6 GO:

**Antrag**

Die Verwaltung wird beauftragt Verstöße gegen die Informationspflicht nach § 2 HygMedVO Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 zukünftig durch Bußgeldverfahren nach § 9 HygMedVO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des IfSG zu ahnden.

Dazu entwickeln der Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz, das Amt für Brand- und Katastrophenschutz und das Ordnungsamt ein gemeinsames Vorgehen zur Erhebung von Bußgeldern und setzen diese um.

**Begründung**

Die Stadt Hagen ist als untere Gesundheitsbehörde für die Verhängung von Geldbußen bei Ordnungswidrigkeiten nach § 9 HygMedVO zuständig. Aus der Antwort der Verwaltung vom 11.03.2016 auf die Anfrage der FDP-Fraktion zur Sitzung des HFA vom 17.03.2016 geht hervor, dass die Verwaltung bisher grundsätzlich keine Bußgeldverfahren zur Durchsetzung der in der HygMedVO verankerten Informationspflicht einleitet. Dies wird damit begründet, dass der FB 53 und das Amt 37 keine ordnungsbehördlichen Maßnahmen ergreifen können. Dies kann jedoch kein Grund sein Verstöße nicht entsprechend zu dokumentieren und zu ahnden. In anderen Kommunen werden bereits Bußgelder zur Durchsetzung der HygMedVO unter Einbeziehung des Ordnungsamtes verhängt. Gerade da bei entsprechenden Verstößen eine Gefahr für das zuständige Personal im Rettungsdienst und ggf. unbeteiligte Dritte

ausgeht, ist die Erhebung von Bußgeldern aus Sicht der FDP-Fraktion unerlässlich.

Mit freundlichen Grüßen

Claus Thielmann  
**Fraktionsvorsitzender**

Katrin Helling-Plahr  
**Stellv. Fraktionsvorsitzende**

## ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

53

37

Betreff: Drucksachennummer: 0584/2016  
Bußgeldverfahren im Rahmen der Verordnung über die Hygiene und  
Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (HygMedVO)

Beratungsfolge:  
16.06.2016 Haupt und Finanzausschuss



Die Erfüllung der Aufgaben nach der HygMedVO ist eine sogenannte Pflichtaufgabe und insofern bedarf es auch keiner gesonderten Beauftragung. Zuständig für die Erfüllung der Pflichtaufgaben nach der HygMedVo ist der Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz, FB 53, als untere Gesundheitsbehörde. Das Ordnungsamt, hier der FB 32, ist in der Erfüllung der Pflichtaufgabe als allgemeine Ordnungsbehörde in dem Verfahren nicht zuständig. Anders sieht es lediglich bei dem Amt für Brand und Katastrophenschutz, FB 37, als Träger des örtlichen Rettungsdienstes aus. Hier gibt es bereits eine enge Vernetzung zwischen dem originär zuständigen FB 53 und FB 37.

Wenn Verstöße gegen die Informationspflicht nach § 2 HygMedVO Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 dem FB 53 zur Kenntnis gegeben werden, dann wird der Fachbereich 53 entsprechende Maßnahmen (Bußgeldverfahren) ergreifen.

Wie vorgeschlagen ein Konzept mit dem Amt für Brand und Katastrophenschutz und dem Ordnungsamt über ein gemeinsames Vorgehen zur Erhebung von Bußgeldern ist nicht notwendig. Beim Ordnungsamt fehlt es bereits an der Zuständigkeit.

Der Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz ist selbstverständlich in der Lage, eigenverantwortlich notwendige Bußgeldverfahren zu betreiben und die notwendigen Instrumentarien zur Erfüllung der Pflichtaufgaben nach dem HygMedVO umzusetzen. In der Antwort auf die Anfrage der FDP (Sitzung HFA vom 17.03.2016) wurde bereits mitgeteilt, dass im Jahr 2015 drei konkrete Fälle von Verstößen gegen § 2 (1) Nr. 6 der Verordnung bekannt geworden sind (Feuerwehr).

Im laufenden Jahr 2016 ist bis dato noch kein Fall bekannt geworden.

Ziel der Unteren Gesundheitsbehörde ist es, Verstöße gegen Hygieneregeln zu verhindern – ggf. abzustellen. Dazu kann die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ein Mittel sein, das aber angesichts der Zahl der belegten Fälle keine Priorität hat.

Bisher hat es keine entsprechenden Informationen und Unterlagen über Verstöße gegeben.

Bisher haben die betroffenen Fachbereiche der Stadt Hagen immer versucht, auf dem Wege einer guten Kommunikation die Probleme zu minimieren.

Gerade zur Informationsweitergabe hat der Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz bereits 2007 (aktualisiert 2013) gemeinsam mit den Krankenhäusern ein Mitteilungssystem (Übergabebogen) entwickelt und seit Jahren erfolgreich praktiziert (siehe Anlage).

Durch Aufklärung, Information und intensive Kommunikation mit den Verantwortlichen wird die Gefahr für das zuständige Personal im Rettungsdienst und ggf. unbeteiligte Dritte gemindert.

Das bedeutet aber nicht, dass bei Verstößen entsprechende Ordnungsmaßnahmen unterbleiben. Entsprechende Bußgeldverfahren werden dann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben eingeleitet. Ein weitergehender Regelungsbedarf wird in Absprache zwischen den FB'en 53 und 37 nicht gesehen.

## **Übergabebogen für den Krankentransport- u. Rettungsdienst**

**Erfüllung der Informationspflicht gem. § 23 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V. m. § 2 der HygMed-VO NRW über multiresistente Erreger (MRE) und sonstige übertragbare Infektionskrankheiten**  
(Bogen auch im Verdachtsfall ausfüllen)

mre transport version 1b\_mfz.doc

# Patientenetikett

## Patientenethikett

Absender (auch für Rückfragen)

(Name, Adresse, Station, Telefonnummer)

## **Empfänger:**

## **Adresse:**

## Telefon:

## Krankenhaus

[View Details](#) | [Edit](#) | [Delete](#)

(Alten-)Pflegeheim

---

## Pflegedienst

Arztpraxis

[View Details](#) | [Edit](#) | [Delete](#)

Die Verlegung des o.g. Patienten wurde der aufnehmenden Einrichtung telefonisch mitgeteilt.

JA am: \_\_\_\_\_ bei: \_\_\_\_\_ durch: \_\_\_\_\_  
(Name Gesprächspartner) (Name Anrufer)

<b>M</b>	<input type="checkbox"/> MRE-Verdacht	<input type="checkbox"/> MRE-Kolonisation	<input type="checkbox"/> MRE-Infektion
<b>R</b>	Art des Erregers: _____		
<b>E</b>	MRE-Nachweis in:		
	<input type="checkbox"/> Wunde	<input type="checkbox"/> Haut	<input type="checkbox"/> Atemwege
	<input type="checkbox"/> Harnwege		
	<input type="checkbox"/> Sonstiges:		

INF	<input type="checkbox"/> Sonstige übertragbare Erkrankung: _____
	Art des Erregers: _____
	Übertragungsweg:
	<input type="checkbox"/> fäkal-oral <input type="checkbox"/> Handkontakt <input type="checkbox"/> Tröpfchen / Luft <input type="checkbox"/> Blut <input type="checkbox"/> andere: _____

**Persönliche Schutzausrüstung beim Transport:**  NEIN  JA, folgende:

Handschuhe  Schutzkittel  Mund-Nasenschutz  Atemschutz (FFP2 / FFP3)  Schutzbrille

Datum: **Transportdienst:**

**Besonderheiten:**

Patient verlegt durch: \_\_\_\_\_ übernommen von: \_\_\_\_\_

# **Umgang mit MRE – Patienten im Krankentransport- u. Rettungsdienst**

## **Patientenvorbereitung und Transport**

- Das Übertragungsrisiko für MRE ist im Krankentransport- u. Rettungsdienst sowohl für Patienten als auch für Personal als gering einzustufen. Bei allen Transporten sind unabhängig vom MRE-Status des Patienten die Grundregeln der Standardhygiene strikt zu beachten. Die wichtigste hygienische Maßnahme ist dabei die Händedesinfektion nach Patientenkontakt.
- Einsatzpersonal und Zieleinrichtung sind vorab von den Ärztinnen / Ärzten, die den Transport veranlassen, über den Besiedlungs- /Infektionsstatus zu informieren. Dazu dient dieser Übergabebogen.
- MRE-positive Patienten sollen nur durch eingewiesenes, informiertes Personal transportiert werden.
  - Hinweis: Das Personal ist regelmäßig über MRE und den Umgang mit MRE-kolonisierten bzw. - infizierten Patienten sowie über die damit verbundenen Hygienemaßnahmen zu unterrichten.
- MRE-besiedelte o. -infizierte Wunden müssen frisch verbunden werden und gut abgedeckt sein.
- Bei Besiedlung der Atemwege trägt der Patient, wenn möglich, einen Mund-Nasenschutz, der am Zielort mit Verlassen des Krankentransport- bzw. Rettungswagens entfernt wird.
- Unmittelbar vor dem Transport führt der Patient eine hygienische Händedesinfektion durch.
- Der Transport des Patienten erfolgt mit frischer Bettwäsche bzw. Kleidung.
- Kleidung, Taschen, Hörgeräte, Brillen, Zahnpfosten, Kulturbetitel, Röntgenaufnahmen, Patientenakten usw. sind häufig kontaminiert. Es empfiehlt sich, diese einzutüten!

## **Allgemeine Hygienemaßnahmen (bei MRE-Transporten)**

- Das Einsatzpersonal trägt beim Abholen des Patienten im Krankenzimmer und bei Versorgungsmaßnahmen mit direktem Patientenkontakt wie z.B. aktives Umlagern, die auf der Vorderseite genannte persönliche Schutzausrüstung.
  - **Infektionsschutzanzüge sind aus hygienischer Sicht nicht notwendig! Es wird ausdrücklich davon abgeraten, dass das Einsatzpersonal derartige Ausrüstungen trägt.**
- Das den Patienten betreuende Einsatzpersonal trägt grundsätzlich Einmalhandschuhe, Schutzkittel und Mund-Nasenschutz, wenn
  - Versorgungsmaßnahmen durchgeführt werden, bei denen mit Verspritzen zu rechnen ist (z.B. Absaugen intubierter o. tracheotomierter Patienten)
  - ein Verbandwechsel durchgeführt werden muss.
- Der Fahrer fährt in seiner normalen Kleidung den Transport. Nur bei Patientenkontaktén und am Zielort zieht er die notwendige Schutzkleidung an.
- Nach Patientenkontakt, nach Kontakt mit kontaminierten Gegenständen und Flächen sowie nach dem Ablegen der Schutzkleidung ist sofort eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen. Dies gilt insbesondere nach dem Ablegen von Schutzhandschuhen.
- Hinweis: Bei Infektionstransporten sind je nach Diagnose andere Maßnahmen zu ergreifen.

## **Desinfektion und Entsorgung**

- Nach Abschluss eines MRE-Transportes müssen alle Flächen, Materialien, Geräte und Instrumente, mit denen Patient oder Personal direkten Kontakt hatten, gemäß Hygieneplan wischdesinfiziert werden. Grundsätzlich sind dazu Mittel- und Verfahren aus der VAH-Liste<sup>1</sup> mit den üblichen Konzentrationen bei einer einstündigen Einwirkzeit anzuwenden.
  - Nach Abschluss der Aufbereitungsmaßnahmen und dem Auffrocknen des Flächendesinfektionsmittels ist das Fahrzeug sofort wieder voll einsatzbereit.
  - Zur Desinfektion von Instrumenten sind thermische Verfahren vorzuziehen.
- Wäsche, Bezüge, Abdeckungen etc. kommen in die Wäsche (Desinfizierende Waschverfahren mit Temperaturen > 60°C). Die Arbeitskleidung wird am Ende der Schicht der Wäsche zugeführt.
- Einmalhandschuhe, Mund-Nasenschutz, Einmalschutzkittel und sonstige Einmalartikel sind nach Gebrauch sachgerecht als Hausmüll zu entsorgen.

<sup>1</sup> VAH = Verbund für Angewandte Hygiene; früher DGHM-Liste